

Allgemeine Bürgerinformation für ein gutes Miteinander Lärm- und Geruchsmissionen in der Nachbarschaft

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) enthält einige Grundregeln zum Thema Lärm- und Geruchsbelästigungen um das gute Zusammenleben von Nachbarn zu ermöglichen.

Das tägliche Miteinander erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme ist in §3 des Landes-Immissionsschutzgesetz verankert, dort heißt es:

Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über verschiedene gesetzliche und ortsrechtliche Bestimmungen:



Lärm Allgemein

Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. (§ 117 Abs. 1 OWiG)



Nachtruhe

Tätigkeiten bzw. Betätigungen von Geräten, die die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören könnten, sind gem. § 9 LImSchG von 22 bis 6 Uhr verboten. Gerade zur „späteren“ Stunde wird oftmals vergessen, dass die Menschen in den benachbarten Wohnungen schlafen möchten, weil wieder ein anstrengender Arbeitstag bevorsteht oder die Kinder ihre Ruhe brauchen.



Mittagsruhe

Aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung gilt in Havixbeck in der Zeit von 13 bis 15 Uhr die Mittagsruhe. In dieser Zeit sind Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind und die allgemeine Ruhe stören, zu unterlassen. Hierzu gehören unter anderem der Gebrauch von Rasenmähern, Holzhacken, Sägen etc..

Gewerbliche Tätigkeiten sind hiervon ausgenommen.

Geräte und Maschinen



Durch die am 06. September 2002 in Kraft getretene 32. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ist der Betrieb von bestimmten Geräten und Maschinen, z. B. auch Rasenmähern, weiter eingeschränkt:

Diese Geräte dürfen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr, abzüglich der Mittagsruhe, benutzt werden.

Besonders laute Gerätegruppen, wie z.B. Laubbläser, Laubsammler, Freischneider und Grastrimmer, dürfen sogar nur in der Zeit von 9 Uhr bis 13 Uhr sowie von 15 Uhr bis 17 Uhr betrieben werden, es sei denn, sie sind mit dem EU-Umweltzeichen (im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1980/2000)) gekennzeichnet.



Lärm durch spielende Kinder

Das Spielen der Nachbarskinder im Garten, auch wenn es einmal lauter zugehen sollte, entspricht der üblichen Nutzung eines Gartengrundstücks im Wohngebiet und ist daher von den Nachbarn hinzunehmen. Gleiches gilt für Geräusche, die durch Kinderspiele auf Kinderspielflächen oder öffentlichen Verkehrsflächen entstehen.



Musik

Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, etc.) dürfen nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. (§ 10 Abs. 1 LImSchG NRW)



Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Immissionen, insbesondere durch den von Tieren erzeugten Lärm, mehr als nur geringfügig belästigt wird. (§ 12 LImSchG NRW)



Motorenlärm

Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen. (§ 11 a LImSchG NRW)



Verbrennen

Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen im Freien ist untersagt (z.B. Feuerkörbe, Brauchumsfeuer), soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können (§ 7 Abs. 1 LImSchG NRW). Des Weiteren ist die Verbrennung von Abfällen, die unter das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fallen (z.B. Gartenabfälle, Bauschutt), aufgrund anderweitiger Entsorgungsmöglichkeiten verboten.



Abrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern

Das Abrennen von Feuerwerkskörpern der Klassen I und II ist zwar nicht erlaubnispflichtig, darf aber im Falle der Klasse II nur in der Zeit vom 30. Dezember bis zum 1. Januar erfolgen.

In vielen Fällen entstehen Lärmbelästigungen durch Unkenntnis und Unwissenheit des Störers. Hier kann ein klärendes Gespräch ausreichen, das Problem zu beseitigen. Gelingt dies nicht, sollte sich der Lärmbelästigte vorsorglich um „Beweismaterial“ kümmern und z.B. ein Lärmprotokoll führen.

Für weitergehende Information oder Fragen können Sie sich gerne an das Ordnungsamt der Gemeinde Havixbeck (Tel. 02507/33-136 oder 33-138) wenden.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, damit das gute Miteinander in den Wohngebieten auch zukünftig Grundlage des nachbarschaftlichen Umganges miteinander sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindeverwaltung